



S A T Z U N G

des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchlegern
Löschgruppe Südlengern

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein trägt nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bünde den Namen:

"Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kirchlegern,
Löschgruppe Südlengern
Förderverein e.V."

Der Sitz des Vereins ist Kirchlegern.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder. Er dient der Pflege des Feuerwehrwesens, der Förderung des Brand- und Umweltschutzes sowie des Rettungswesens.
3. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten
 - b) Pflege der Tradition und der Kameradschaft
 - c) Soziale Betreuung der Vereinsmitglieder
 - d) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - e) Förderung der Jugendfeuerwehren
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Förderung der Vereinsarbeit

§ 3

Beiträge und Geschäftsjahr:

1. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind alsdann jährlich zur Zahlung fällig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann sowohl jede natürliche als auch juristische Person werden. Alle Personen, die die Mitgliedschaft wünschen, müssen sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Alsdann entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung einer Satzung. Gleichzeitig verpflichtet sich das Mitglied durch seinen Aufnahmeantrag, diese Satzung anzuerkennen und zu achten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder - Ausschluss von der Mitgliedschaft:

1. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat - sobald die schriftliche Mitteilung über die Aufnahme vorliegt - den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag für das Geschäftsjahr zu leisten.
3. Kommt ein Mitglied in Verzug und zahlt trotz Aufforderung innerhalb eines Monats nicht, kann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schädigt und trotz Mahnung nicht davon ablässt. Dieses entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das ablaufende Geschäftsjahr zu leisten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Beitrag ist bis zur Beendigung des ablaufenden Geschäftsjahres der Mitgliedschaft zu zahlen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes möglich, wegen
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) unehrenhafter Handlungen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, schriftlich (per eingeschriebenen Brief) Widerspruch innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzulegen, über den alsdann in der folgenden Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Feuerwehrwesen erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden mit der Ehrung keine Mitglieder im Sinne des § 3 und haben keine Beiträge zu zahlen.

§ 8

Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Vorstand:

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand i. S. des § 26 BGB, das sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende wird nicht aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt, sondern ist stets der durch den Leiter der Feuerwehr eingesetzte Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchlegern, Löschgruppe Südlengern.

Der 2. Vorsitzende wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

b) dem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassierer und dem Schriftführer, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Beide sind an die Satzung und Vorstandsbeschlüsse gebunden.

3. Der Kassierer und der Schriftführer sind für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, ist der restliche Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) Veranstaltungen des Vereins festzulegen und Sonderkommissionen zur Durchführung bestimmter Arbeiten zu bestellen.

6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

7. Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 10

Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils am Anfang eines Geschäftsjahres statt. In diesem Rahmen hält die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kirchlengern, Löschgruppe Südlengern einen Jahresrückblick. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Zu dieser ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ein.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte.

3. Änderungsanträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vor Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann mit Einverständnis der Mehrheit der Versammlung geändert oder ergänzt werden; Vorstandswahlen, Beitragsfragen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls unter Einhaltung der zweiwöchigen Frist und unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einzuberufen, wenn

- a) der Gesamtvorstand dies aus besonderem Anlass beschließt,
- b) die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

7. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise von seinem Stellvertreter geleitet.

§11

Kassenprüfung:

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und alsdann in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 12

Satzungsänderung:

Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13

Auflösung des Vereins:

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Gemeinde Kirchlegern" mit der Auflage, dass dieses Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 2 dieser Satzung zu verwerten ist.

§ 14

Schlussbestimmungen:

Die vorstehende Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder in Kraft.